



Konsumentenforum kf
Grossmannstrasse 29
8049 Zürich
forum@konsum / www.konsum.ch

Eidgenössisches Institut für
Geistiges Eigentum

Abteilung Urheberrecht und verwandte
Schutzrechte
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Zürich, den 31. Januar 2005

Vernehmlassung **Revision des Urheberrechtsgesetzes und verwandte Schutzrechte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung in der oben stehenden Sache beteiligen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

I. Vorbemerkung

Es folgt nicht eine systematische Vollkommentierung aller Artikel, sondern eine generelle Kommentierung. Das Konsumentenforum kf konzentriert sich auf zwei für die Konsumenten relevanten Themen, und zwar die **Einführung der Geräteabgabe (Art. 20a E-URG)** und die **Einschränkung der Nutzerrechte durch die Einführung der technischen Schutzmassnahmen (Art. 39 E-URG)**.

II. Einleitung

Das Urheberrecht wird zurzeit teilrevidiert. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat die Revision bzw. den Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. In seinen Mitteilungen schreibt das EJPD, dass aufgrund des Zeitalters der Digitaltechnologie Bücher, Tonträger oder Sendungen angemessen geschützt werden sollen. Das macht eine Revision des Urheberrechtsgesetzes notwendig.

Das Konsumentenforum kf begrüsst diese Stossrichtung.

Der Bundesrat ist überzeugt, mit den vorgeschlagenen Massnahmen die vielfältigen Interessen der Kulturschaffenden, der Kulturwirtschaft, der Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen sowie der Informationsgesellschaft im Allgemeinen in ausgewogener Weise zu berücksichtigen.

Das Konsumentenforum kf ist aber der Meinung, dass diese Massnahmen nicht ausgewogen sind.

Die Interessen der Kulturschaffenden werden zu wenig berücksichtigt, weil das Folgerecht in der Revision nicht miteinbezogen wird. Auch die Interessen der Nutzer bzw. der Konsumenten werden zu wenig berücksichtigt, da sie geschwächt werden (z.B. durch die Einführung der Gerätevergütung, einer zusätzlichen unnötigen Vergütung).

Das Konsumentenforum kf ist überzeugt, dass diese Revision die Interessen der Informationsgesellschaft nicht umfassend berücksichtigt.

III. Grundsätzliches zur unterbreiteten Revision

Der Bundesrat hat 1998 in seiner Strategie für eine Informationsgesellschaft Schweiz folgende vier Grundsätze festgehalten:

1. Alle Menschen erhalten Zugang zu den ICT;
2. die Menschen wissen, mit den ICT im Alltag umzugehen;
3. es braucht die Initiative aller Interessierten im freien Wettbewerb;
4. die Akzeptanz für diese Technologien muss gefördert werden.

Das Konsumentenforum kf unterstützt diese Strategie vollumfänglich, denn die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie (ITC) der letzten Jahrzehnte hat die Gesellschaft in den Industriestaaten nachhaltig verändert und muss dementsprechend angepasst werden.

Eine der Bestrebungen, sich an der modernen Informationsgesellschaft anzupassen, ist die unterbreitete Revision des Urheberrechtsgesetzes.

Diese Revision hat zum Ziel, das schweizerische Urheberrecht an die Gegebenheiten dieser Informationsgesellschaft und an die internationale Rechtsentwicklung anzupassen. Aufgrund der rasch fortschreitenden Entwicklung insbesondere im Bereich der Digitaltechnologie ist eine Revision des Urheberrechtsgesetzes sicher sinnvoll und nützlich.

Das Konsumentenforum kf anerkennt den nötigen Handlungsbedarf des Gesetzgebers und unterstützt eine Revision des Urheberrechtsgesetzes, findet aber, dass die vorgeschlagene Revision in wichtigen Punkten konsumenten- bzw. nutzerfeindlich ist.

Das Konsumentenforum kf fordert eine **Überarbeitung dieses Gesetzes**.

Aus folgenden Gründen wird eine **Überarbeitung verlangt**:

- Die Interessen der Urheber werden zu stark geschützt und die Konsumenten noch mehr belastet.
- Der Schutz der technischen Massnahmen darf den Konsumenten die erlaubte Verwendung nicht unverhältnismässig erschweren. Der Vorentwurf ist in diesem Punkt nicht klar.
- Die Einführung der Geräteabgabe ist kontraproduktiv für die Informationsgesellschaft. Sie belastet die Konsumenten erheblich.
- Die Informationsgesellschaft und ihre Grundsätze werden nicht umfassend eingehalten.
- Die vorgelegten Bestimmungen sind nicht EU-kompatibel, was unseren Wettbewerb erheblich beeinträchtigt.

IV. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

1. **Einführung der Geräteabgabe (Art. 20 a E-URG)**

Am 13. März 2004 reichte Nationalrätin Anita Thanei eine Motion betreffend die Einführung der Gerätevergütung ein (Motion 04.3163). Diese Motion verlangt eine zusätzliche Vergütung neben einer bereits bestehenden Vergütung auf Leerträger, wie CD, DVD usw.

Weder die internationalen Abkommen (TRIPS, WTC, WPPT), noch die beiden EG-Richtlinien über den Schutz von Computerprogrammen, noch die Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft setzen eine Geräteabgabe voraus oder verlangen eine derartige Abgabe.

Die Einführung einer solchen Gerätevergütung wirkt sich kontraproduktiv auf die Informationsgesellschaft aus. Das geltende Recht genügt, denn der zulässige, vergütungspflichtige Eigengebrauch wird in vielen Tarifen konkret geregelt.

Das Konsumentenforum kf unterstützt in diesem Punkt den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN). Die Geräteabgabe knüpft nicht an einen Realakt an, denn die genaue Werkverwendung eines Gerätes lässt sich nicht bestimmen. Die Geräteabgabe würde den Nutzer verpflichten, für die reine, urheberrechtlich nicht relevante Möglichkeit der Nutzung eines Gerätes zu bezahlen. Ungerechterweise müssten auch jene Konsumenten eine Abgabe entrichten, die mit dem Gerät keinerlei Werkverwendungen vornehmen.

Die Geräteabgabe ist ausserdem sehr teuer. Obwohl die Motion Thanei und der Vorentwurf die Hersteller und die Importeure als Schuldner der Geräteabgabe bezeichnen, lehnen wir sie ab, weil diese Abgabe letztendlich vom Konsumenten getragen wird. Besonders stossend ist die Idee des Gesetzgebers, eine kumulative Abgabe einzuführen, wie sie im Art. 20a E-URG vorgesehen ist. D.h. der Konsument würde eine Abgabe beim Bezug über das Web (DRM) leisten, weiter würde er für Rohlinge (Speichermedien) einen Obolus entrichten (Leerträgervergütung), und zudem wäre gemäss Entwurf URG auch noch eine Geräteabgabe fällig.

Das Vervielfältigungsrecht soll gemäss E-URG massiv zugunsten der Sendegesellschaften und der Tonträgerindustrie beschränkt werden. Wir lehnen dieses Vorgehen ab.

Ausserdem wären Preiserhöhungen in diesem Bereich für die Schweiz gefährlich. Unsere Wettbewerbsfähigkeit würde erheblich beeinträchtigt. Bei einer Verteuerung der Produkte und zu hohen Preisen weichen die Konsumenten auf ausländische Märkte aus.

Das Konsumentenforum kf lehnt die Geräteabgabe ab.

2. Einschränkung der Nutzerrechte durch die Einführung der technischen Schutzmassnahmen (Art. 39 E-URG)

Die Einführung der technischen Massnahmen wie Kopierschutz und Digital Rights Management (DRM) sollten die Bestimmungen der internationalen Übereinkommen umsetzen. Der Schutz solcher technischer Massnahmen ist ein zentraler Punkt der WIPO- Abkommen. Der Kampf gegen die Piraterie muss unbedingt geregelt werden. Das Konsumentenforum kf unterstützt die Idee der Einführung von technischen Massnahmen. Es fragt sich aber, ob diese Schutzmassnahmen nicht die **erlaubte** Nutzung erschweren.

Das Konsumentenforum kf unterstützt in diesem Punkt den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN). Auch im digitalen Bereich muss ein Werk so lange frei und unentgeltlich genutzt werden können, bis der Rechtsinhaber Vorkehrungen zur Kontrolle dieser Nutzung trifft. Selbst wenn technische Massnahmen bestehen, dürfen die gesetzlich gewährten Rechte der Nutzer bzw. der Konsumenten nicht eingeschränkt werden.

Die Einführung der technischen Massnahmen soll deshalb **besser präzisiert werden**, damit Nutzer und Konsumenten nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

Der Grundsatz „alle Menschen erhalten Zugang zu den ITC“ muss eingehalten werden. Die Interessengesellschaft muss den Konsumenten die Möglichkeit geben, die Freiheitsrechte durch Verbreitung von Informationen auszuüben. Der erläuternde Bericht spricht von einem Credo, und zwar „**free flow of information**“. Wir betonen den Begriff „free“!

Die vorgeschlagenen technischen Schutzmassnahmen sind zu stark zugunsten der Rechtsinhaber verfasst. Das Konsumentenforum verlangt eine Überarbeitung dieser Bestimmungen.

3. Bibliothekstantieme

Das Konsumentenforum kf hofft, dass diese Revision nicht dazu missbraucht wird, die Bibliothekstantieme einzuführen. Obwohl sie nicht Gegenstand der vorgeschlagenen Revision ist, wird sie von Urhebern, Kulturschaffenden und Autoren verlangt.

Das Konsumentenforum kf setzt sich gegen diese Tantieme zur Wehr. Keines der internationalen Abkommen sieht eine Bibliothekstantieme vor.

Die Einführung der Tantieme belastet die Bibliotheken und dementsprechend auch die Konsumenten erheblich.

Die Bibliothekstantieme darf nicht eingeführt werden.

V. Weitere Bemerkungen

Das Urheberrechtsgesetz sollte EU-kompatibel sein, um den Wettbewerb zwischen der Schweiz und dem ausländischen Raum zu stärken. Wenn man schon Gesetze revidiert, um sie internationalen Abkommen oder Richtlinien anzupassen, dann sollte unserer Meinung nach auch das **Folgerecht** eingeführt werden. Die Rechte der Künstler sollen ohne gegenteilige Vereinbarung auf die Produzenten übergehen. Das Konsumentenforum kf findet es sehr schade, dass in Bezug auf die Einführung eines Folgerechts im Sinne der Richtlinie 2001/84/EG keine Einigung erzielt werden konnte. Das Konsumentenforum kf ist der Meinung, dass das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks berücksichtigt werden soll.

Das Folgerecht soll eingeführt werden.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Stellungnahme berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
Konsumentenforum kf

Fabiola Monigatti
Geschäftsführerin